



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf von BMVBS und BMWi für eine Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (Stand 15. Oktober 2012)**

### **1. Energiewendeblockade I – Gebäudebestand vollständig ausgeklammert**

Der Gebäudesektor trägt allein 40 Prozent zum nationalen Energieverbrauch und etwa ein Drittel zu den Emissionen des Treibhausgases CO<sub>2</sub> in Deutschland bei. Über 80 Prozent des Energiebedarfs in privaten Haushalten werden für Heizung und Warmwasserbereitstellung aufgewendet. Unstrittig birgt die energetische Modernisierung von Gebäuden erhebliche Energieeinspar- und Klimaschutzpotenziale. Unstrittig ist auch, dass die Klimaschutzziele, die sich Deutschland gesetzt hat, nur erreicht werden können, wenn der Verbrauch an Wärmeenergie in Gebäuden bis zur Mitte des Jahrhunderts massiv reduziert wird. Laut Energiekonzept der Bundesregierung soll bis 2050 ein „nahezu klimaneutraler Gebäudebestand“ erreicht sein. Dafür muss, so das Energiekonzept weiter, die Sanierungsrate im Gebäudebestand auf mindestens zwei Prozent pro Jahr gesteigert werden. Aktuell liegt sie bei weniger als der Hälfte, mit zum Teil sinkender Tendenz.

Von den 18 Millionen Gebäuden in Deutschland sind fast 13 Millionen vor 1979 errichtet worden, also vor Erlass der ersten Wärmeschutzverordnung. Rund 70 Prozent der Gebäude, die vor 1979 gebaut wurden, verfügen über keinerlei Dämmung, bei 20 Prozent ist sie unzureichend. Nur rund 10 Prozent der Altbauten in Deutschland haben eine Dämmung, die aktuellen Anforderungen genügt. 78 Prozent der Heizungsanlagen in Deutschland entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Technik und verbrauchen (viel) zu viel Energie.

Aus alledem ergibt sich die herausragende Bedeutung des Gebäudebestandes für das Gelingen der Energiewende und für den Klimaschutz. Gleichwohl (oder gerade

deswegen?) versäumt es der Referentenentwurf von BMVBS und BMWi zur Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) vollständig, den Gebäudebestand zu adressieren. Sollte der vorliegende Entwurf geltendes Recht werden, würde er keinen Beitrag leisten zur unverzichtbaren Steigerung der Sanierungsrate im Gebäudebestand. Die konkret von der Bundesregierung unternommenen oder beabsichtigten Maßnahmen stehen hier einmal mehr in deutlichem Widerspruch zu ihren eigenen Erkenntnissen und Ankündigungen.

## **2. Energiewendeblockade II – Oldtimer-Heizkessel dürfen weiter Energie verschwenden**

a) Seit 2002 schreibt § 10 Abs. 1 EnEV vor, dass Heizkessel, die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut wurden, nicht mehr betrieben werden dürfen. Obwohl seit der EnEV 2002 zehn Jahre vergangen sind, soll diese Regelung nicht etwa aktualisiert werden, sondern unverändert bleiben. Heute bereits 34 Jahre alte Heizkessel sollen auf unbestimmte Zeit weiter Energie verschwenden dürfen. Das ist mit der Zielsetzung einer umfassenden Energiewende schwerlich vereinbar. Geboten sind stattdessen Heizkessel, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiter entwickelt worden. Heizkessel, die seit Anfang/Mitte der 1990er Jahre eingebaut wurden, können über Nachrüstung in der Regel auf den heutigen Stand der Technik gebracht werden.

§ 10 Abs. 1 EnEV ist deshalb mindestens dahingehend zu ändern, dass keine Heizkessel mehr betrieben werden dürfen, die *vor* 1990 eingebaut wurden. Darüber hinaus sind Heizkessel, die *nach* 1990 eingebaut wurden, regelmäßig so nachzurüsten, dass sie den Stand der Technik erreichen.

Der Hauseigentümer profitiert mit dem Einbau eines neuen Heizkessels von erheblich verringerten Heizkosten, in Anbetracht steigender Öl- und Erdgaspreise jedes Jahr mehr. Handelt es sich um vermieteten Wohnraum, kann der Vermieter einen Teil der Investitionskosten an den Mieter über die Modernisierungumlage weitergeben; dieser wiederum profitiert von den erheblich reduzierten Betriebskosten. Auch insofern ist ein weiteres Festhalten an Oldtimer-Heizkesseln nicht nachvollziehbar. Sollte der Austausch eines alten Heizkessels gleichwohl im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen, sieht § 25 EnEV im Übrigen entsprechende Befreiungsmöglichkeiten vor.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang das Folgende angemerkt: Geht es um Pkw, wird ohne weiteres akzeptiert, dass diese je nach Alter und Schadstoffklasse unterschiedlich besteuert werden oder sogar nur noch mit „H“, dem Oldtimer-Kennzeichen, ausnahmsweise auf die Straße dürfen. Nur weil Heizkessel im Keller stehen, bedeutet das nicht, dass die Erwägungen, die zur Differenzierung bei Pkw geführt haben, im Hinblick auf die Klimarelevanz von Heizkesseln keine Gültigkeit hätten.

b) Gemäß § 10a Abs. 2 EnEV dürfen vor dem 1. Januar 1990 eingebaute oder aufgestellte elektrische Speicherheizsysteme erst nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr betrieben werden. Nach dem 31. Dezember 1989 eingebaute oder aufgestellte elektrische Speicherheizsysteme dürfen erst nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Einbau oder der Aufstellung nicht mehr betrieben werden. Diese Stilllegungsfristen für elektrische Speicherheizsysteme sind deutlich vorzuziehen.

### **3. Energiewendeblockade III – Erweiterungen und Anbauten von Anforderungen der EnEV 2012 befreit**

Gemäß § 9 Abs. 5 EnEV-Entwurf sollen die Anforderungen der EnEV-Novelle für neu zu errichtende Erweiterungen und Anbauten selbst dann nicht gelten, wenn die Nutzfläche mehr als 50 m<sup>2</sup> beträgt. Das heißt, die eigentlich für Neubauten in der EnEV 2012 vorgesehene Verschärfung um 12,5 Prozent soll in diesen Fällen nicht maßgeblich sein.

In der EnEV 2009 gelten für Erweiterungen und Anbauten demgegenüber ausdrücklich dieselben Anforderungen wie für neu zu errichtende Gebäude. Das ist sachgerecht und im Sinne der Energiewende geboten. Jedenfalls Erweiterungen und Anbauten mit einer Nutzfläche von über 50 m<sup>2</sup> müssen denselben Standard einhalten, den die jeweils gültige EnEV für Neubauten vorsieht. Sollte das im Einzelfall ausnahmsweise eine unbillige Härte darstellen, ist auch insoweit auf § 25 EnEV zu verweisen.

#### **4. Pflichtangaben in Immobilienanzeigen: tatsächlich keine Pflicht zur Angabe**

a) § 16a EnEV-Entwurf steht unter dem Titel „Pflichtangaben in Immobilienanzeigen“. Gemäß § 16a Abs. 1 EnEV-Entwurf sind, wenn vor dem Verkauf eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben wird, dort die Art des Energieausweises, der Energiekennwert und sowie die Energieträger für die Heizung anzugeben. Diese „Pflicht“ besteht tatsächlich indes nur, so § 16a Abs. 1 EnEV-Entwurf weiter, wenn „zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vorliegt“. Liegt kein Energieausweis zum Zeitpunkt der Schaltung der Anzeige vor, ist auch kein Energiekennwert in der Anzeige anzugeben.

Mit dieser Einschränkung würde die Chance vertan, einen wichtigen Beitrag dazu zu leisten, dass die Energieeffizienz von Wohnungen endlich ein öffentlich wahrnehmbares Thema und ein zentrales Merkmal auf dem Wohnungsmarkt wird.

b) Aus Verbrauchersicht bedenklich ist überdies das Folgende: Insbesondere für die Variante des Energieverbrauchsausweises ist die Gebäudenutzfläche (vgl. § 19 EnEV) maßgeblich. Der Energiebedarf oder Energieverbrauch in Immobilienanzeigen soll hingegen auf die Wohnfläche bezogen angegeben werden. Das bedeutet: Es gibt für die Beurteilung der energetischen Kennwerte unterschiedliche Bezugsgrößen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Bezugsfläche muss in Energieausweisen und Immobilienanzeigen einheitlich sein. Sind die Aussagen in den Energieausweisen und in Immobilienanzeigen für potenzielle Käufer bzw. Mieter nicht leicht und eindeutig verständlich, werden sie regelmäßig ihren Sinn und Zweck verfehlen.

#### **5. EnEV Easy: Bürokratisierung statt Vereinfachung**

In Anlage 1, Ziffer 4 soll in Ergänzung zu § 3 Abs. 5 EnEV ein Modellgebäudeverfahren („EnEV Easy“) als Nachweisverfahren für die Einhaltung der Anforderungen der EnEV bei Wohngebäuden eingeführt werden. Dabei wird unter den diversen grundsätzlich zur Verfügung stehenden Sanierungsmaßnahmen eine Auswahl durch den Ordnungsgeber getroffen. Die Anforderungen sollen als erfüllt gelten, wenn ein Wohngebäude die in Anlage 1 Ziffer 4.1 bezeichneten Anwendungsvoraussetzungen einhält und gemäß einer der in Anlage 1 Nummer 4.3 angegebenen Ausstattungsvarianten errichtet wird. Optimierungen im

Planungsprozess werden damit ebenso eingeschränkt wie eine gesamtheitliche, auf das konkrete Objekt zugeschnittene Planung. Das bedeutet in der Konsequenz, dass in der Praxis künftig sehr wahrscheinlich allein den Mindestanforderungen bei der Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen genügt wird. Auch entspricht beispielsweise die Wärmeschutzvariante A mehr oder weniger den Anforderungen der EnEV 2002 und fällt damit hinter den gegenwärtigen Standard zurück. Das im Rahmen von EnEV Easy geplante Bonus-Malus-System ermöglicht zudem den „Ausgleich“ einer energetischen Verbesserung an einer Stelle durch eine energetische Verschlechterung an anderer Stelle. Das ist Klimaschutzpolitisch fragwürdig.

Insgesamt gehen Fachkreise davon aus, dass das Modellgebäudeverfahren zu deutlich mehr Bürokratie, nicht aber zu einer vereinfachten Praxis bei der Beurteilung des Energieverbrauchs von Gebäuden führen wird.

## **6. Vollzugsdefizite: allenfalls halbherzig angegangen**

Erhebliche Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der EnEV sind allgegenwärtig und seit Langem bekannt (siehe ausführlich *Ziehm*, Vollzugsdefizite im Bereich des Klimaschutzrechts, ZUR 2010, S. 411 ff.). Gesetzliche Vorgaben können aber nur dann wirksam sein, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Diese schlichte Realität wird von denjenigen (bewusst) ignoriert, die die Diskussion über die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der EnEV unter der Überschrift „Energiepolizei“ führen wollen (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kritik-an-umweltministerium-ramsauer-warnt-vor-energiepolizei-11841547.html>).

Der Referentenentwurf von BMVBS und BMWi sieht zwar nun immerhin verpflichtend für die Länder Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage vor (§ 26 d EnEV-Entwurf). Vorgesehen ist dabei indes lediglich die Inaugenscheinnahme des Gebäudes (§ 26d Abs. 4 EnEV-Entwurf). Damit die Stichprobenkontrollen ihren Sinn und Zweck aber auch tatsächlich erfüllen können, muss es neben der Inaugenscheinnahme des Gebäudes zusätzlich eine Inaugenscheinnahme der Anlagen und Einrichtungen zur Heizung, Kühlung und Lüftung geben.

Entsprechendes ist für die in § 26f EnEV-Entwurf vorgesehenen Stichprobenkontrollen bei der Errichtung von Gebäuden zu ergänzen.

Im Hinblick auf Sanierungen von Bestandsgebäuden sind überhaupt Stichprobenkontrollen vorzusehen.

Für Rückfragen: Dr. Cornelia Ziehm, Leiterin Klimaschutz und Energiewende der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, E-Mail: [ziehm@duh.de](mailto:ziehm@duh.de); Tel.: 030 2400867 -0